STADT BURGDORF

Vorgehen zu Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen im Kindergarten, Schule und Tagesschule

Hinweise für Eltern und Lehrpersonen - Stand 11.09.2020

WANN MUSS IHR KIND ZU HAUSE BLEIBEN?
Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt. Alle Symptome müssen dabei akut auftreten. Symptome einer chronischen Krankheit sind nicht relevant.

FIEBER

TROCKNENER HUSTEN
wenn nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z.B. Asthma.

STÖRUNG DES GESCHMACKS- ODER GERUCHSSINNS
wenn nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens.

SCHNUPFEN
ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen,
KEIN AUSSCHLUSSSGRUND.

JA

BENÖTIGT IHR KIND EINE ÄRZTIN/EINEN ARZT?
Nehmen Sie bitte **TELEFONISCH** Kontakt mit der Ärztin/dem Arzt Ihres Kindes auf.

JA

DIE ÄRZTIN/DER ARZT ENTSCHEIDET ÜBER EINEN CORONA-TEST.
Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Schule zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses NICHT besuchen darf.
Die Klassenlehrperson benachrichtigen

NEIN

IHR KIND BLEIBT ZU HAUSE
Die Klassenlehrperson benachrichtigen.

JA

IST DAS TESTERGEBNIS POSITIV?

NEIN

JA

Klassenlehrperson benachrichtigen!

IHR KIND IST MINDESTENS 1 TAG FIEBERFREI UND IN GUTEM ALLGEMEINZUSTAND
Für Eltern zur Orientierung:
„So, wie mein Kind heute war, hätte es die Schule besuchen können. Es darf also morgen wieder gehen.“
Gesunde Geschwister, die keinen Quarantäneauflagen durch das Kantonsarztamt unterliegen, dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
Bitte beachten Sie immer die Vorgaben **DER ÄRZTIN/DES ARZTES UND DES KANTONSARZTAMTS.**

JA

JA

IHR KIND DARF DEN SCHULUNTERRICHT WIEDER BESUCHEN.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Leitung Volksschule | Neuengasse 5 | 3400 Burgdorf | Telefon 034 429 92 83 | www.burgdorf.ch

Emmental

Vorgehen zu Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen

Hinweise für Eltern und Lehrpersonen

Der Schutz der Gesundheit unserer Schulkinder, der Lehrpersonen und aller für die Volksschule und Tagesschule Burgdorf tätigen Personen hat oberste Priorität. Damit Ansteckungen möglichst vermieden werden können, müssen die Hygienemassnahmen eingehalten werden. Sehr wichtig ist auch das richtige Vorgehen beim Auftreten von Erkältungssymptomen oder bei Erkrankung von Schulkindern.

Mit der Bezeichnung **Schule** sind Kindergarten, Schule, Tagesschule, Schulsport, Angebot der Schule, Ferienwelt, Schulanlässe usw. gemeint. Die **Bezeichnung Schulkinder** gilt für alle Kinder, die den **Kindergarten oder das 1. bis 9. Schuljahr** besuchen.

Schulkinder, die eindeutig krank sind, bleiben zu Hause.

- Schulkinder, die eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen.
- Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, liegt grundsätzlich bei den Eltern.
- Wenn Schulkinder, die offensichtlich krank sind, die Schule besuchen oder wenn sie während der Teilnahme am Unterricht erkranken, werden die Verantwortlichen ihre Abholung veranlassen.

Beim Auftreten eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome, gelten ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot der Schulräumlichkeiten:

- Fieber gemäss Temperaturmessung.
- Trockener Husten ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

⇨ Alle Symptome müssen akut auftreten.

⇨ Ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen führen zu keinem Ausschluss.

⇨ Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

⇨ Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.

Schulkinder bleiben zu Hause, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert oder bei COVID-19-Symptomen.

- Die Eltern nehmen umgehend Kontakt mit dem Arzt/der Ärztin auf.
- Die Eltern informieren die Schule über die Krankheit.
- Faustregel für Eltern: „So wie mein Kind heute war, hätte es in die Schule gehen können. Es darf also morgen wieder gehen."

Wann kann mein Kind die Schule wieder besuchen?

- Wird kein Test durchgeführt, muss das Schulkind mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein. Oder es gelten die Vorgaben der Ärztin/des Arztes.
- Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der Arzt über die Durchführung eines Tests zum Coronavirus-Nachweis.
- Wird ein Test durchgeführt, bleibt das Schulkind bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Gesunde Geschwister besuchen das Angebot der Schule uneingeschränkt, sofern sie keiner Quarantäne unterliegen.

Corona-Testergebnisse

- Ist das **Testergebnis negativ,** kann der Schulunterricht besucht werden, wenn das Schulkind mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist oder gemäss der Vorgaben der Ärztin/ des Arztes.
- Ist das **Testergebnis positiv,** muss das Schulkind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn wieder am Schulunterricht teilnehmen.
- Generell gilt: Für den Besuch der Schule ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest nötig.
- Sofern es die Schule als erforderlich erachtet, kann sie von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist.

Einhaltung der Quarantäne nach Ferien oder Auslandaufenthalt in einem Risikoland gemäss Covid-19-Verordnung:

- Schulkinder und Eltern bleiben unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne.
- Die Eltern melden sich beim Kantonsarztamt. (www.be.ch/einreisemeldung).
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson.

Vorrangige gesetzliche Vorgaben und Richtlinien

Gesetzliche Vorgaben und Richtlinien des Kantonsarztamts und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind jederzeit als vorrangig zu beachten. Eine Anpassung der vorliegenden Richtlinien (LVS Burgdorf / Stand 11.09.2020) kann je nach epidemiologischer Situation oder neuer wissenschaftlichen Erkenntnisse jederzeit erfolgen.